

— Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel

— Datenverarbeitungsprogramme.

5 Jahre sind aufzubewahren

— Belege

— die übrigen Aufbereitungsnachweise mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung, die bis zur Erreichung des Rentenalters der Beschäftigten aufzubewahren sind

— die übrigen Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung.

(3) Die Leiter der Versicherungseinrichtungen legen in Schriftgutkatalogen, die vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind, fest, welche Unterlagen den einzelnen Abschnitten zuzuordnen sind und für welche Unterlagen andere Aufbewahrungsfristen gelten.

(4) Ergeben sieb für ein Belegexemplar auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(5) Die Aufbewahrungsfristen der maschinenlesbaren Datenträger, ausschließlich der mit Urkundencharakter, sind durch die Leiter der Versicherungseinrichtungen in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern festzulegen.

(6) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(7) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die Unterlagen unter Beachtung der Rechtsvorschriften vernichtet werden.

§74

(1) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen Belege und Aufbereitungsnachweise sowie die zur Verarbeitung ihrer Daten mittels elektromechanischer und elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erforderlichen Programme, Programmänderungen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und andere Kontrollmittel nicht anderweitig verwendet oder vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist gemäß § 73 3 Monate nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente durch die zuständigen Revisionsorgane.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahme.

§75

(1) Unterlagen, die dauernd oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der durchgeführten Revision dem zuständigen Betriebs- oder Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen regeln die Rechtsvorschriften über das Archivwesen.

D

Schlußbestimmungen

§76

Richtlinien der Versicherungseinrichtungen

(1) Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mal 19G6 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — nachstehend Verordnung genannt — sowie dieser Anordnung sind von den Leitern der Versicherungseinrichtungen Richtlinien zu erlassen.

(2) In den Richtlinien sind Regelungen zur

— Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend der Aufgabenstellung der Versicherungseinrichtungen

— rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten

zu treffen.

(3) Einschränkungen dieser in der Anordnung festgelegten Anforderungen an die Erfassung und Aufbereitung, die aus den im §11 der Verordnung genannten Gründen notwendig werden, bedürfen der Bestätigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) Für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung und andere Auftragsangelegenheiten können in den gemäß Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien abweichende Festlegungen von den Leitern der Versicherungseinrichtungen getroffen werden. Diese Abweichungen sind mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

(5) In Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in dieser Anordnung festgelegten Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig aufzunehmen, unabhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt sich ergebenden Anforderungen der Berichterstattung und dem innerbetrieblichen Informationsbedarf.

§77

Übergangsbestimmungen

Die gemäß § 76 Abs. 2 in die Richtlinien aufzunehmenden Regelungen zur rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten haben auf der Grundlage der bisherigen rationellsten Verfahren und Methoden mit der Zielsetzung der Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu erfolgen.

§78

Inkrafttreten

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1970 einzuführen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1969

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a